Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 22 543
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Frank-Christian Hansel (AfD)

vom 28. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Februar 2020)

zum Thema:

Benutzung von öffentlichen Schulräumen und –anlagen für Parteiveranstaltungen

und **Antwort** vom 19. Februar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Februar 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Frank-Christian Hansel (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/22543
vom 28. Januar 2020
über Benutzung von öffentlichen Schulräumen und –anlagen für Parteiveranstaltungen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Senats:

Gemäß § 109 Schulgesetz obliegt den Bezirken die Verwaltung und Unterhaltung der äußeren Angelegenheiten der allgemein bildenden öffentlichen Schulen. Hierzu zählen die Maßnahmen zur Schaffung der äußeren Voraussetzungen für das Lehren und Lernen in der Schule, insbesondere der Bau, die Ausstattung und die Unterhaltung der Schulen. Die schriftliche Anfrage betrifft daher Sachverhalte, die der Senat nicht oder nur teilweise in eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er hat daher die Bezirksämter um Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt wurde.

In der Hansestadt Hamburg haben politische Parteien die Möglichkeit, Schulräume und –anlagen für Parteiveranstaltungen mitzubenutzen.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

1. Wie ist die Benutzung von öffentlichen Schulräumen für Parteiveranstaltungen in Berlin geregelt?

Zu 1.:

Gemäß § 109 Absatz 1 Satz 3 des Schulgesetzes entscheiden die Bezirke über die außerschulische Nutzung der Schulanlagen im Benehmen mit den Schulleitungen. Für die beruflichen und die übrigen zentral verwalteten Schulen (§ 105 Absatz 5 des Schulgesetzes) entscheidet die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung über die außerschulische Nutzung.

2. Wie viele Benutzungen von Schulräumen, Schulsälen und -anlagen durch politische Parteien fanden im Zeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2019 in öffentlichen Berliner Schulen statt? Bitte aufschlüsseln nach Namen/Standort der Schulen nach Bezirken, nach Parteinutzung und Größe vermieteter Räume ab 400 qm sowie zugelassener Personenanzahl.

Zu 2.:

Vorbemerkung:
Die Frage betrifft überwiegend Sachverhalte, für die der Senat nicht zuständig ist und zu denen er sich aus eigener Kenntnis nicht äußern kann. Er hat daher die Bezirksämter um Zulieferungen gebeten, die dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat mit nachfolgenden Aussagen übermittelt wurden:

<u>Mitte</u>
Parteien und Wählergemeinschaften stellt das Bezirksamt seine Objekte (Räume und Freianlagen) im Rahmen ihrer Verfügbarkeit nur für Veranstaltungen der im Bezirk gebildeten Kreisverbände oder Bezirksgruppen zur Verfügung.
In der Zeit vom 01.01.2017 bis 31.12.2019 wurde nur ein schulischer Raum (eine Aula von ca. 250 qm Grundfläche) einer politischen Partei zur Verfügung gestellt.

<u>Friedrichshain-Kreuzberg</u>
Es gibt keine Nutzung öffentlicher Schulräume und –anlagen durch politische Parteien.

<u>Pankow</u>
Hier finden keine Parteiveranstaltungen in den Schulen statt.
An Parteien und Wählergemeinschaften sowie an Dritte, die Veranstaltungen mit politischem Inhalt durchzuführen beabsichtigen, werden nur folgende Objekte vergeben:
Großer und Kleiner Ratssaal im Rathaus Pankow, Breite Str. 24a-26
Raum 1.72 im Rathaus Pankow, Breite Str. 24a-26
Raum 2.77 im Rathaus Pankow, Breite Str. 24a-26
BVV- Saal, Fröbelstr. 17 Haus 7
Raum 227, Fröbelstr. 17 Haus 6
Raum 411, Fröbelstr. 17 Haus 9
Raum 167, Berliner Allee 252-260
Raum 308, Berliner Allee 252-260

<u>Charlottenburg-Wilmersdorf</u>
Es stehen den vom Bezirk verwalteten Schulen keine Räume ab 400qm Grundfläche zur Verfügung.

Spandau
Die Aula der Carlo-Schmid-Oberschule in der Lutoner Str. 15-19, 13581 Berlin umfasst etwa 500 qm Grundfläche.
Zu den nachstehend aufgelisteten Zeiten fanden dort Kreisdelegiertenversammlungen der SPD Spandau statt:
Sonnabend, den 04.03.2017 9:00 bis 18:00 Uhr
Sonnabend, den 25.11.2017 9:00 bis 17:00 Uhr
Sonnabend, den 09.12.2017 9:00 bis 17:00 Uhr
Sonnabend, den 14.04.2018 9:00 bis 17:00 Uhr
Sonnabend, den 06.10.2018 9:00 bis 17:00 Uhr
Sonnabend, den 16.02.2019 9:00 bis 15:00 Uhr
Freitag, den 13.09.2019 16:00 bis 21:30 Uhr
Für die Nutzung durch politische Parteien wird vom Bezirksamt ein Nutzungsentgelt von 4,04 Euro je angefangene Stunde erhoben.

Steglitz-Zehlendorf
In der Zeit vom 01.01.2017 bis 31.12.2019 wurde lediglich die große Aula der damals noch bezirklich verwalteten John-F-Kennedy-Schule (Teltower Damm 87-93, 14167 Berlin) am 01. März 2017 ab 19:00 Uhr dem Kreisverband Steglitz-Zehlendorf der CDU überlassen. Die große Aula ist für die gleichzeitige Nutzung durch 485 Personen zugelassen.
Für politische Parteien ist die Nutzung vom Bezirk verwalteter Gebäude in Steglitz-Zehlendorf gemäß Beschluss des Bezirksamtes vom 10.12.2002 entgeltfrei möglich.

Tempelhof-Schöneberg
In der Zeit vom 01.01.2017 bis 31.12.2019 hat der Bezirk keine Nutzung von Schulräumen und –anlagen durch politische Parteien genehmigt.

Marzahn-Hellersdorf
Auf Grund der mit Vorlagen 1225/III vom 21.12.2010 und 0165/V vom 15.08.2017 gefassten Beschlüsse des Bezirksamtes werden die schulischen Räume und die schulischen Anlagen einschließlich der Schulsporthallen und Sportanlagen nicht an politische Organisationen und Parteien vergeben.
Es fand in der Zeit vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2019 keine Nutzung durch politische Parteien statt.

Lichtenberg
In der Zeit vom 01.01.2017 bis 31.12.2019 fanden keine Benutzungen von Schulsälen, Schulräumen oder Schulanlagen durch politische Parteien statt.

Reinickendorf
Es stehen den vom Bezirk verwalteten öffentlichen Schulen keine Räume ab 400qm Größe zur Verfügung.

Berufliche und zentral verwaltete Schulen
Die Objekte können auf Antrag vergeben werden, wenn

- sie nicht zeitgleich dienstlich benötigt werden,
- sie zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht bereits an andere Nutzer vergeben sind und
- - bei gemieteten Objekten – die Zustimmung des Vermieters vorliegt.

Die beabsichtigte Art der Nutzung darf der Zweckbestimmung der Objekte nicht zuwiderlaufen. Zur Wahrung der parteipolitischen Neutralität der Verwaltung werden die Objekte während der allgemeinen Wahlen jeweils vorangehenden sechs Wochen nicht an Parteien und Wählergemeinschaften zur Durchführung von Wahlkampfveranstaltungen vergeben.

In der Zeit vom 01.01.2017 bis 31.12.2019 fanden keine Nutzungen durch politische Parteien statt.

Berlin, den 19. Februar 2020

In Vertretung

Beate Stoffers
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie